

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Betriebsausschuss

Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)
- Betreiberauswahl für die Umsetzung von Nahwärme- und Stromversorgungskonzepten in ausgewählten Baugebieten der Stadt Helmstedt

Die strategischen Ziele der Stadt Helmstedt sehen für den Bereich Klimaschutz vor, dass ein effizienter Umgang mit Ressourcen und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ein Schwerpunkt im städtischen Handeln werden soll. Zur Stützung dieser Zielstellung ist als ein Baustein die Entwicklung und Umsetzung innovativer Energieversorgungskonzepte in einzelnen Quartieren/Baugebieten identifiziert worden, was erstmalig im geplanten Neubaugebiet Barmke-Höltjeberg umgesetzt werden soll. Entsprechend der strategischen Zielstellung waren im Vorfeld Überlegungen angestellt worden, mit welcher Technik und mit welchen Energieträgern nachhaltige Lösungen erzielt werden können, die sowohl eine hohe Versorgungssicherheit gewährleisten als auch regenerativ zur Verfügung stehen.

Da der Verzicht auf fossile Energieträger sehr umfassend erfolgen soll, ist eine Insellösung mit weitestgehender Abkopplung vom Netz der klassischen Energieträger geplant. Für die Wärmeversorgung hat sich ein Nahwärmenetz als Vorzugslösung herauskristallisiert, das über eine Heizzentrale gespeist wird, die mit dem regenerativen Energieträger Holz betrieben wird. Auf eine Gasversorgung des Gebietes soll vollständig verzichtet werden. Die Heizzentrale soll sowohl mit einem großen Hackschnitzel-Heizungskessel (~ 250 kW) ausgerüstet werden als auch mit einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, mit der Holz vergast und zur Stromerzeugung genutzt wird (~ 20 KW elektrisch und ~ 60 KW thermisch). Zur Stromerzeugung sollen zudem zusätzlich PV-Anlagen auf den Hausdächern installiert werden. Entsprechende Vorbereitungen sowohl zur Heizzentrale (Standort) als auch zur Installation von PV-Anlagen (Dachausrichtung/-neigung) sind im Bebauungsplan bereits getroffen worden, Detailplanungen stehen noch aus. Der Netzbetreiber Avacon war im Rahmen der Konzeptfindung beteiligt worden und hat der Stadt auch dezentrale Versorgungsvarianten vorgestellt, die allerdings alle nur Teillösungen hinsichtlich des Einsatzes regenerativer Energieträger enthielten.

Im Rahmen der weitergehenden Vorplanungen sind von der Stadt Überlegungen angestellt worden, wie der Betrieb der Energieversorgung für ein Baugebiet als Insellösung wirtschaftlich und nachhaltig sichergestellt werden kann. In die Vorbereitung zur Findung einer Betreiberlösung wurde die Rödl GmbH Rechtsanwalts- Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Rödl & Partner) eingebunden, die in diesem Bereich sowohl hinsichtlich der juristischen als auch der energiewirtschaftlichen Fragestellungen über die entsprechende Expertise verfügt. Im Rahmen der Ausarbeitung, die auftragsgemäß im Schwerpunkt auf ein Betreibermodell für

die Wärmeversorgung ausgerichtet war, wurden 3 Betreibermodelle untersucht und hinsichtlich der Vor- und Nachteile ausgewertet. Im Einzelnen wurden untersucht:

Betreibermodell 1: Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch die Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH), Eigenbetrieb der Stadt Helmstedt im Bereich der Abwasserentsorgung.

Betreibermodell 2: Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch die Avacon AG bzw. durch eine Tochter der Avacon-Gruppe.

Betreibermodell 3: Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch eine neu zu gründende Energiegenossenschaft.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einer 45-seitigen Studie dargelegt worden, die am 07.09.2021 in der öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses präsentiert worden war. Die Präsentation ist im RIS als ANH006/21 zum Protokoll der Sitzung vom 07.09. hinterlegt.

Im Ergebnis kam die Kanzlei Rödl & Partner zu der Empfehlung, das Betreibermodell Eigenbetrieb AEH zum Betrieb von zukünftigen Wärmeversorgungsanlagen in Neubaugebieten der Stadt Helmstedt umzusetzen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Stromversorgung (PV-Betreibermodell) soll dann erst in der weiterführenden Planung und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten durch die Stadt getroffen werden. Dies auch vor dem Hintergrund der derzeit sehr volatilen Situation auf dem Energiesektor insgesamt und speziell im Bereich der Fördermodalitäten für Klimaschutzmaßnahmen.

Mit der Erschließung des Baugebietes Barmke-Höltgeberg soll im Jahr 2022 begonnen, sodass zur weitergehenden Vorbereitung der Umsetzung eines Energieversorgungskonzeptes eine Entscheidung für ein Betreibermodell durch den Rat der Stadt Helmstedt getroffen werden muss.

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bau und Betrieb von Nahwärme- und Stromversorgungsanlagen in geeigneten und von der Stadt dafür vorgesehenen Gebieten wird der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt eingesetzt.
2. Die notwendigen Anpassungen in der Betriebssatzung, die erforderliche Unterrichtung der Kommunalaufsicht sowie der Aufbau des neuen Geschäftsfeldes sind durch den Eigenbetrieb vorzubereiten.
3. Die abschließende Unterrichtung des Netzbetreibers im Rahmen der bestehenden Konzessionsverträge erfolgt durch die Stadt Helmstedt.


(Wittich Schobert)

Rödl & Partner

BETREIBERMODELLE

WÄRMEVERSORGUNG HELMSTEDT

STADT HELMSTEDT

Rechtsanwalt Joachim Held, Mag. rer. publ./Rechtsanwalt Christian Leiding
Helmstedt/Nürnberg, 5. Juli 2021

AGENDA

1	Ausgangslage
2	Auftrag
3	Ziele der Stadt Helmstedt/ Bewertungskriterien
4	Bewertung der Betreibermodelle Wärmeversorgung
5	Bewertung der Betreibermodelle Stromversorgung
6	Einzelfragen Eigenbetrieb/Satzung
7	Zusammenfassung/ Empfehlung
8	Ansprechpartner

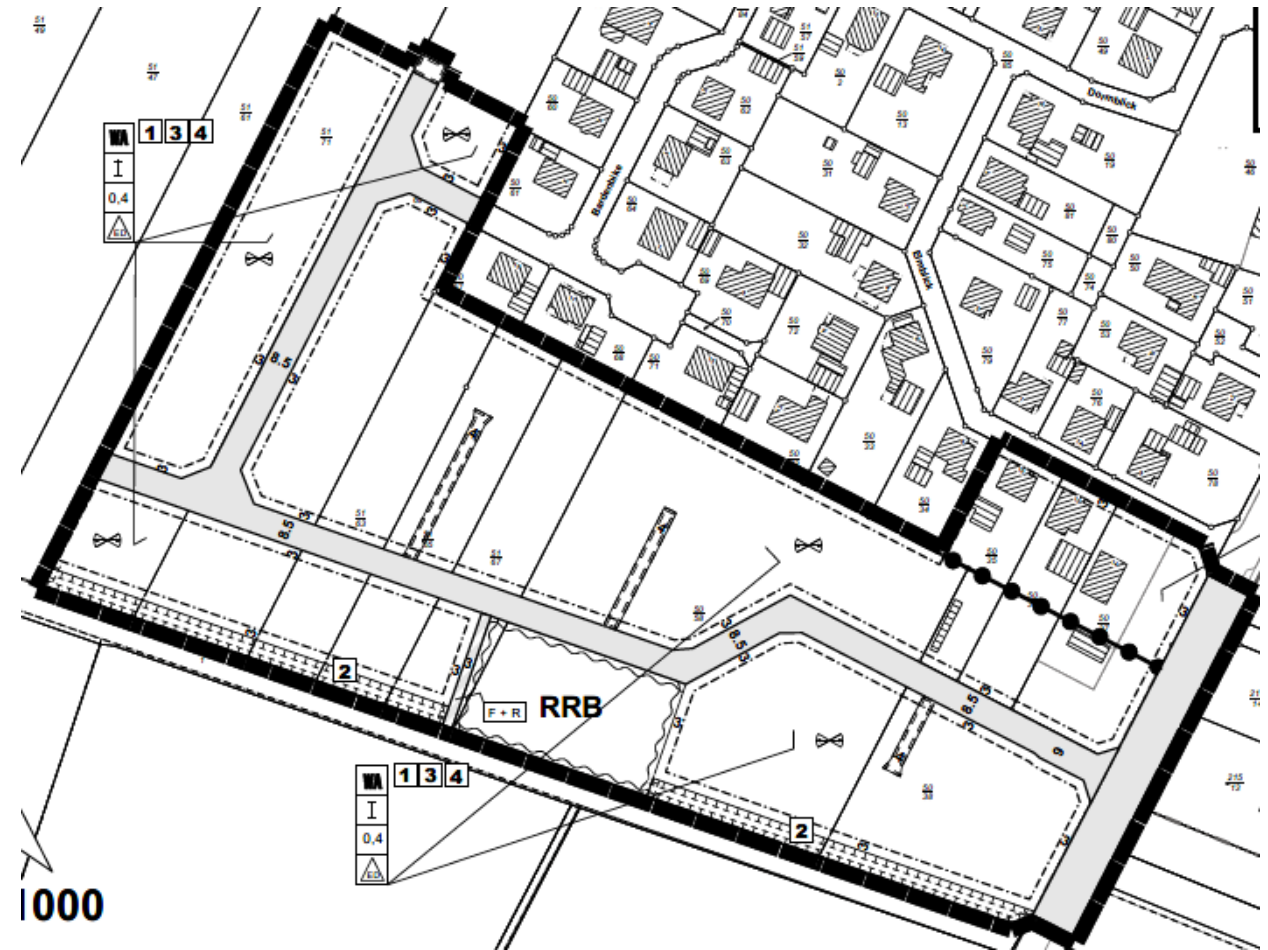
1 AUSGANGSLAGE



1 AUSGANGSLAGE

Bebauungsplan Nr. OTB 386 „Höltgeberg“

- „Höltgeberg“ liegt im **Orteilsteil Barmke** nordwestlich der Kernstadt.
- Der **Bebauungsplan liegt aktuell aus** und ist noch nicht in Kraft getreten.
- Eine **Fläche für eine Heizzentrale** ist (noch) **nicht festgesetzt**.
- Für bauliche Anlagen ist eine **Ost-West-Ausrichtung** festgesetzt, um **Solaranlagen** nutzen zu können.
- Es sind ca. **40 Bauplätze** vorgesehen.
- **Aktuell** noch landwirtschaftliche Flächen **verschiedener Eigentümer**.
- Voraussetzung der Bebauungsplanung ist jeweils ein **Zwischenerwerb der Grundstücke** durch die Stadt. Die Stadt plant an allen Flächen bis Jahresende Eigentum zu erwerben.



1 AUSGANGSLAGE

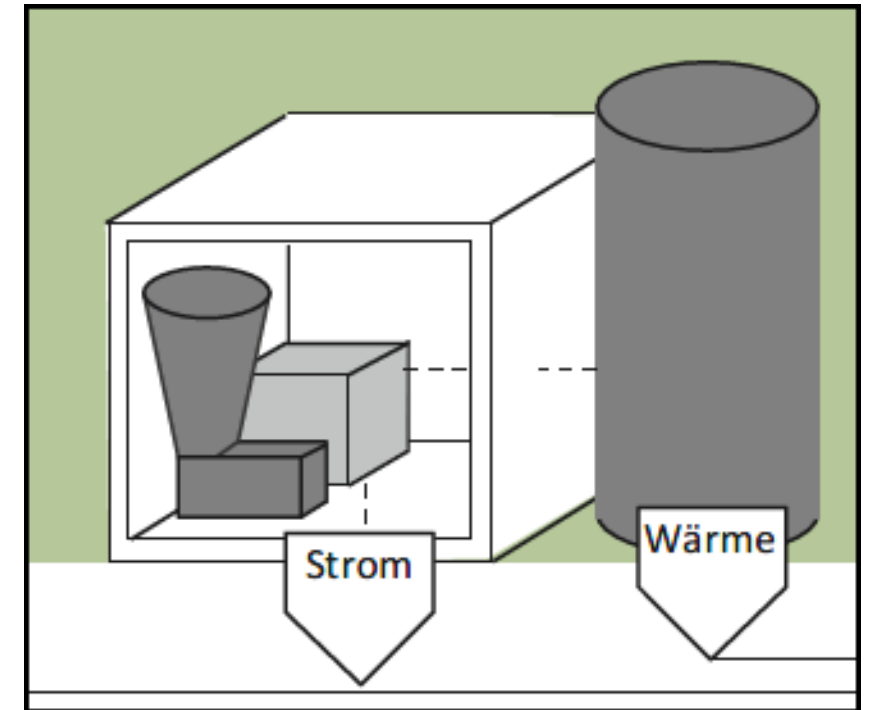
Geplantes Quartier „Höltgeberg“

- Ziel ist eine **Insellösung für die Strom- und Wärmeversorgung** aufzubauen, d.h. weitestgehend unabhängig vom Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu sein.
- Als **Redundanz** zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ist dennoch eine **Verknüpfung** mit dem allgemeinen Elektrizitätsversorgungsnetz **an der Heizzentrale** vorgesehen.
- Die Wärmeabnahme soll über eine **Anschluss- und Benutzungszwangssatzung** gesichert werden, die sich aktuell im **Entwurfsstadium** befindet.

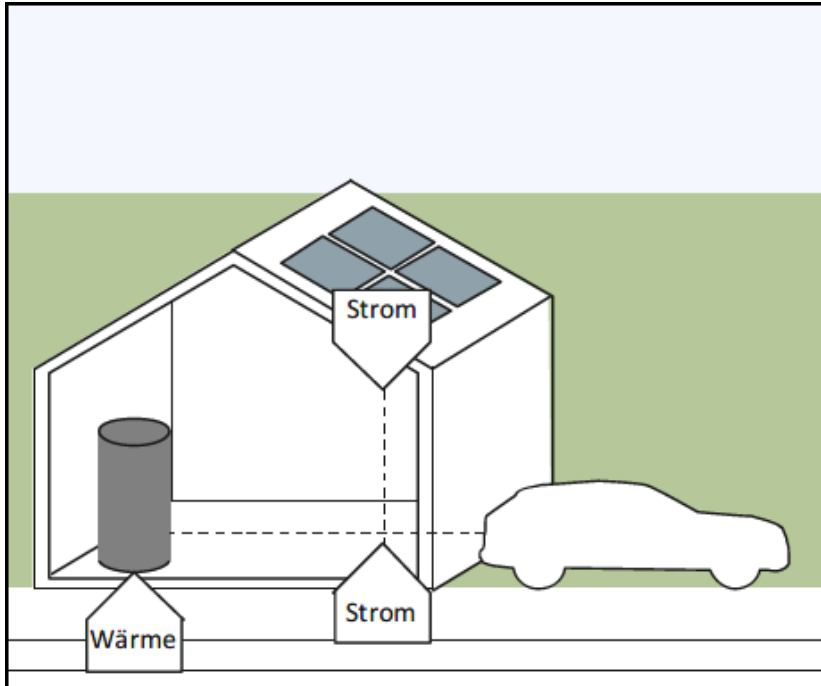


Geplantes Quartier „Höltgeberg“

- Die Strom- und Wärmeversorgung soll über ein Blockheizkraftwerk (**BHKW**), einen **Holzhackschnitzel-Kessel**, **PV-Anlagen** auf den Gebäudedächern sowie **Wärmespeichern in der Heizzentrale und in den jeweiligen Gebäuden** sichergestellt werden.
- Das **Betreiberkonzept der PV-Anlagen ist noch offen** (Hauseigentümer zur anteiligen Deckung des Eigenbedarfs oder Arealversorger im Rahmen eines Mieterstrommodells).
- Die **PV-Stromversorgung soll evtl. über Grundstückskaufverträge oder andere Instrumente gesichert** werden.
- Eine **erste Kalkulation zu Größe und Preis der Heizzentrale liegt vor.**



Geplantes Quartier „Höltgeberg“



- **Stromleitungsanlagen im Quartier** sollen ggf. **über Grundstücksverkauf refinanziert** werden und als sog. **„Kundenanlage“** vom Betreiber der Wärmeversorgungsanlagen und PV-Anlagen betrieben werden.
- Der gebäudeeigene Wärmespeicher kann mit dem PV-Strom betrieben werden, so dass weniger Wärme und Strom von der Heizzentrale bezogen werden muss. Überschüssiger **PV-Strom** soll **vorrangig im Quartier verbraucht** werden.
- Die Planung der Wärmeversorgung und der Stromversorgung soll aktuell in Einklang gebracht werden. Dazu will die Stadt Helmstedt mit einem **Planer für den Wärme-Teil** und einem **Planer für den Strom-Teil** zusammen arbeiten.

1 AUSGANGSLAGE

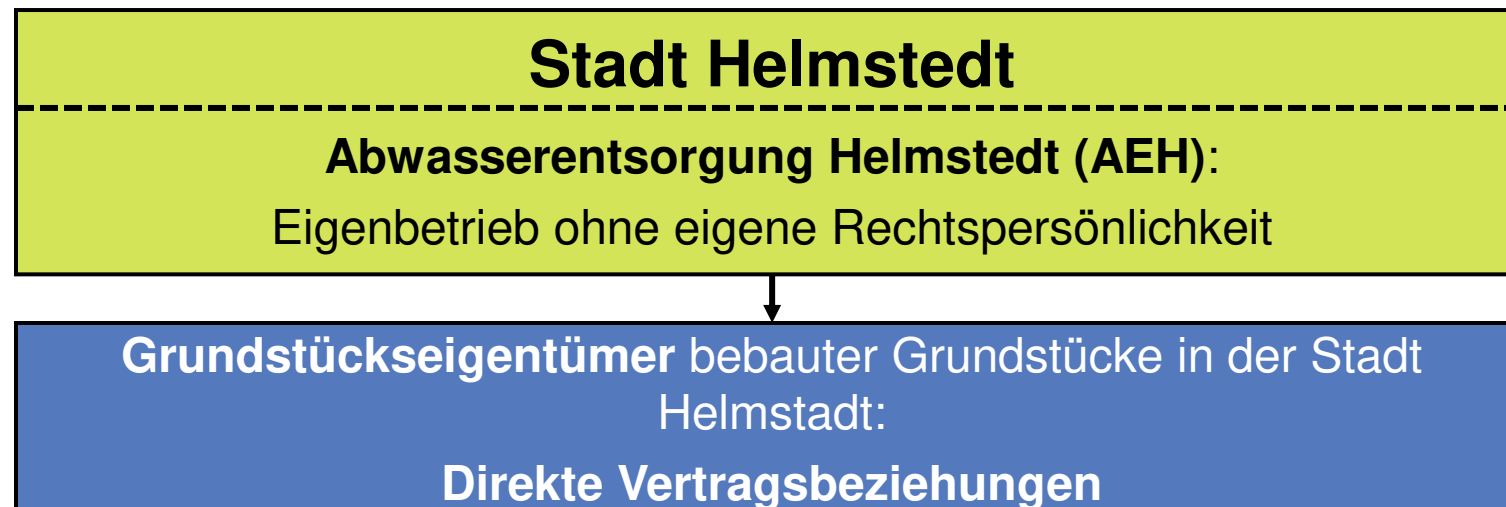
Die Stadt Helmstadt diskutiert aktuell drei verschiedene Betreibermodelle für die Strom- und Wärmeversorgung im Quartier „Höltgeberg“:

- **Betreibermodell 1:** Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch die **Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)**, ein Eigenbetrieb der Stadt Helmstedt im Bereich der Abwasserentsorgung.
- **Betreibermodell 2:** Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch die **Avacon AG** bzw. durch eine Tochter der Avacon-Gruppe.
- **Betreibermodell 3:** Betrieb der Strom- und Wärmeversorgung durch eine neu zu gründende **Energiegenossenschaft**. In einer solchen Genossenschaft könnten sich die Grundstückseigentümer des Quartiers „Höltgeberg“, weitere Akteure der Arealversorgung (wie z.B. Landwirte und/oder Versorger als Brennstofflieferanten, Wartungs- und sonstige mit dem Betrieb der Arealversorgung beauftragte Dienstleister, etc.), die Stadt Helmstedt und sonstige Bürger der Stadt Helmstedt beteiligen.

Das für das Quartier „Höltgeberg“ entwickelte **Konzept soll als Modell dienen**, nach dem zukünftig weitere Stadtteile mit Wärme und/oder Strom versorgt werden können.

Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadt Helmstedt

- **Kein eigenes Versorgungsunternehmen:** Strom-, Gas- und Wasserversorgung erfolgt durch die Avacon AG und deren Tochtergesellschaften bzw. der E.ON Energie Deutschland GmbH als Grundversorger Strom/Gas.
- **Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH):** Eigenbetrieb im Bereich der Abwasserentsorgung.
 - **Keine Gewinnerzielungsabsicht** (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Betriebssatzung)
 - **Gegenstand:** Bau, Betrieb, Unterhaltung der Abwasseranlagen in Helmstedt (§ 2 Abs. 1 Betriebssatzung)
 - **Übernahme weiterer Aufgaben** i.R.d. § 136 NKomVG **möglich** (§ 2 Abs. 2 Betriebssatzung)

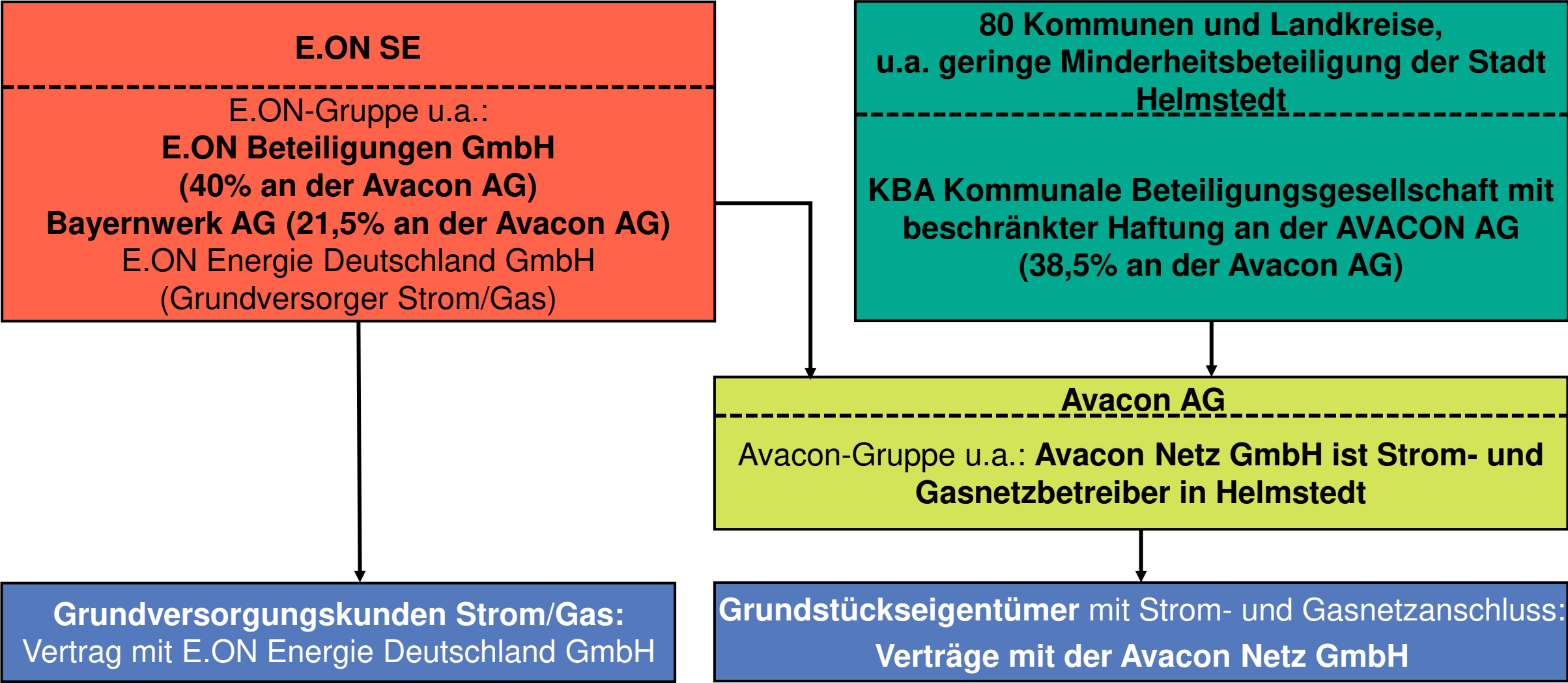


Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH): Eigenbetrieb im Bereich der Abwasserentsorgung

- Im **Bereich Abwasserentsorgung betreibt die AEH**
 - Blockheizkraftwerke (BHKW);
 - PV-Anlagen;
 - eine flächendeckende Kanalinfrastruktur von ca. 250 km Länge;
 - ein zentrales Prozessleitsystem zur Überwachung und Steuerung der Anlagen, an das ca. 30 Unterstationen (überwiegend Pumpwerke) über Datenleitungen, Funkstrecken und das Mobilfunknetz angebunden sind;
 - einen ganzjährig rund um die Uhr verfügbaren Bereitschaftsdienst zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Abwasseranlagen.
- **Fachliche und technische Voraussetzungen** für Bau und Betrieb einer lokalen Wärme- und Stromversorgung sind **vorhanden**.
- Wirtschaftliche Erschließung des neuen Geschäftsbereich bei **betrieblicher** (z.B.. Satzungsänderung) und **personeller Anpassung** durch die Stadt Helmstedt **denkbar**.
- Strom- und Wärmeversorgung ca. 4 % des Jahresumsatzes des Kerngeschäfts Abwasserentsorgung (grobe Schätzung bei Annahme eines Umsatzes von 200.000 Euro/Jahr bemessen am herkömmlichen „fossilen“ Versorgungsszenario für ein Neubaugebiet und unter Annahme durchschnittlicher Verbräuche in den Einzelhaushalten).

1 AUSGANGSLAGE

Avacon-Gruppe (nachfolgend „Avacon“): Anbieter von Energielösungen u.a. im Bereich Strom und Wärme



Avacon Netz GmbH: Überregionale Netzbetreibergesellschaft der Avacon-Unternehmensgruppe

- Avacon Netz hat **Stromkonzessionsvertrag** vom 22.04.2020 mit der Stadt Helmstedt und
- weitgehend identischen **Gaskonzessionsvertrag** vom 22.04.2020 mit der Stadt Helmstedt (nachfolgend gemeinsam mit Stromkonzessionsvertrag „Konzessionsvertrag“ oder „KV“) mit 20 Jahren Laufzeit abgeschlossen.
- Stadt Helmstedt ist zur **Rücksichtnahme, Unterrichtung und Gelegenheit zur Stellungnahme** zu interessenberührenden Maßnahmen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 und 2 KV).
- Avacon Netz ist zur **Erschließung neuer Baugebiete mit Strom und Erdgas** verpflichtet (§ 4 Abs. 9 KV).
- Es besteht **kein Gestattungsvertrag** zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen zur **Wärmeversorgung** oder ein Konzessions- oder Betreibervertrag zur Wärmeversorgung mit der Avacon Netz oder einem anderen Unternehmen der Avacon-Unternehmensgruppe.

Die Stadt Helmstedt hat Rödl & Partner zu dem **Angebot vom 14.04.2021** mit **Beratungsvertrag vom 22.04.2021** mit folgenden Beratungsleistungen beauftragt:

- **Konkretisierung der Betreibermodelle** durch Beschreibung der Leistungs- und Vertragsbeziehungen.
- **Bewertung und Vergleich der Betreibermodelle** anhand eines begrenzten Kriterienkatalogs.
- Stellungnahme zur Umsetzbarkeit der Betreibermodelle beschränkt auf folgende **ausgewählten rechtliche Fragen**:
 - Betreibermodell Eigenbetrieb: Entgegenstehende **eigenbetriebssatzungsrechtliche Anforderungen** einer Ausweitung des Tätigkeitsspektrums des AEH.
 - Frage der **Absatzsicherung für Strom und Wärme** als Vorbedingung der Arealversorgung und möglichen Restriktionen aus den bestehenden Gestattungsverträgen mit der Avacon.
- **Empfehlung zu einem Betreibermodell** und der **weiteren Umsetzung**.

Geringer Umsetzungsaufwand

- Keine Ausschreibungspflicht
- Geringer Regelungsbedarf vertraglicher Leistungsbeziehungen
- Geringer Abstimmungs- und Schnittstellenkoordinierungsaufwand

Einflussnahme und Steuerbarkeit

- Gesellschafts- oder vertragsrechtliche Einflussnahmemöglichkeiten zur Umsetzung kommunalpolitischer Ziele
- Effektive Kontrolle und Sanktionierbarkeit des Betreibers

Minimierung von Konfliktpotential

- Gleichgerichtete Interessen von Stadt und Betreiber
- Gleichgerichtete Interessen von Betreiber und Grundstückseigentümern/ - Nutzern

Ziele/ Bewertungs- kriterien

Synergieeffekte

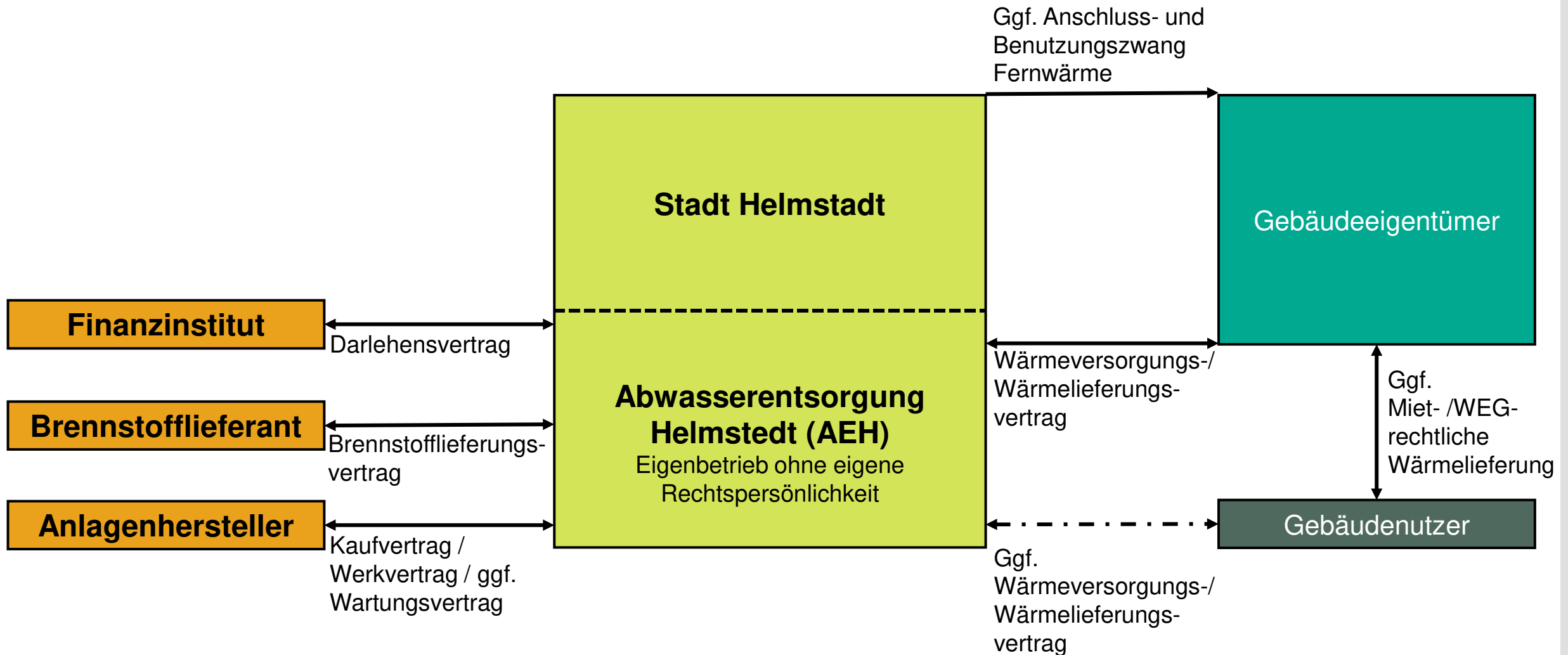
- Gemeinsame Nutzung bestehender Ressourcen
- Nutzung bestehender Kompetenzen
- Erschließung externer Kompetenzen und Finanzierungspotentiale

Übertragbarkeit des Betriebskonzepts

- Personenidentität des Betreibers
- Bestimmbarkeit eines einheitlichen technischen und wirtschaftlichen Konzepts

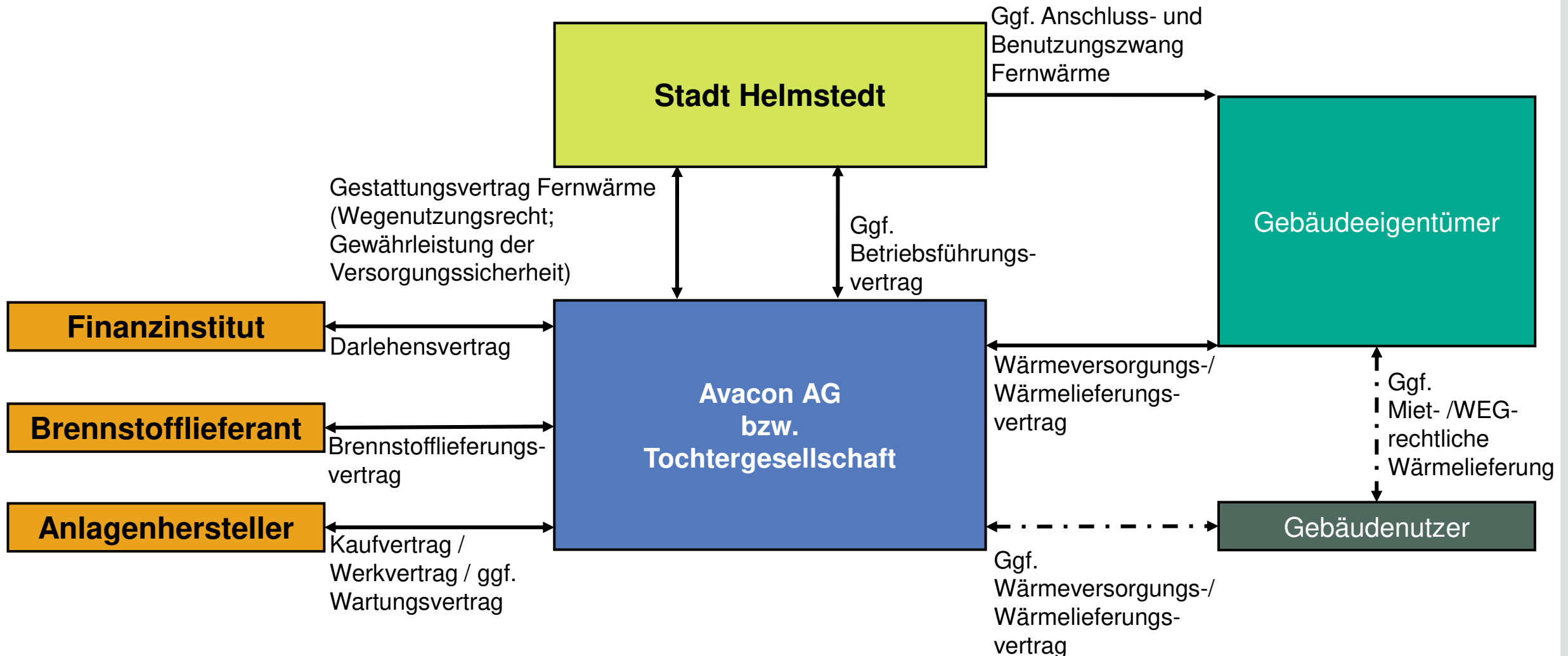
Ökologisches Profil der Stadt Helmstedt

- Ökologische Qualität des Betreibers
- Zurechenbarkeit ökologischer Qualität des Betreibers



Ziel	Bewertung	
Geringer Umsetzungsaufwand	- Keine streitanfällige Ausschreibung der Betriebsführung und Gestattungsvertrag. - Ausschreibung Anlagenbeschaffung und von Bauaufträgen im Rahmen des üblichen kommunalen Vergabewesens unproblematisch. - Änderung der Betriebssatzung der AEH erforderlich.	++
Synergieeffekte für Stadt Helmstedt	- Fachliche und technische Kompetenz der AEH im Bereich der PV-Anlagen- und BHKW-Betriebsführung vorhanden und hohe Kreditwürdigkeit kommunaler Akteure. - Synergieeffekte durch gemeinsame Nutzung personeller und technischer Ressourcen für Abwasserentsorgung und Wärmeversorgung.	++
Ökologisches Profil der Stadt Helmstedt	Die ökologische Vorteilhaftigkeit des Versorgungskonzepts kann allein durch die Stadt Helmstedt gesteuert und zugerechnet werden.	++
Einflussnahme und Steuerbarkeit durch Stadt Helmstedt	- Die Stadt Helmstedt kann über Bürgermeister/Betriebsausschuss unmittelbar Einfluss auf die AEH nehmen. - Politischer Diskurs kann Steuerbarkeit in Sachfragen behindern.	+ -
Konfliktpotential	- Mangels eigener Rechtspersönlichkeit sind Rechtsstreitigkeiten zwischen der AEH und der Stadt Helmstedt ausgeschlossen. - Bürgerinteressen / Gewinnneutralität können in den Vordergrund gestellt werden.	++
Übertragbarkeit des Betriebskonzepts	Einziger Akteur auf Betreiberseite ist die AEH, weshalb das Betreibermodell leicht übertragbar ist.	++

Betreibermodell Avacon: Rechtliche Beziehungen Wärmeversorgung



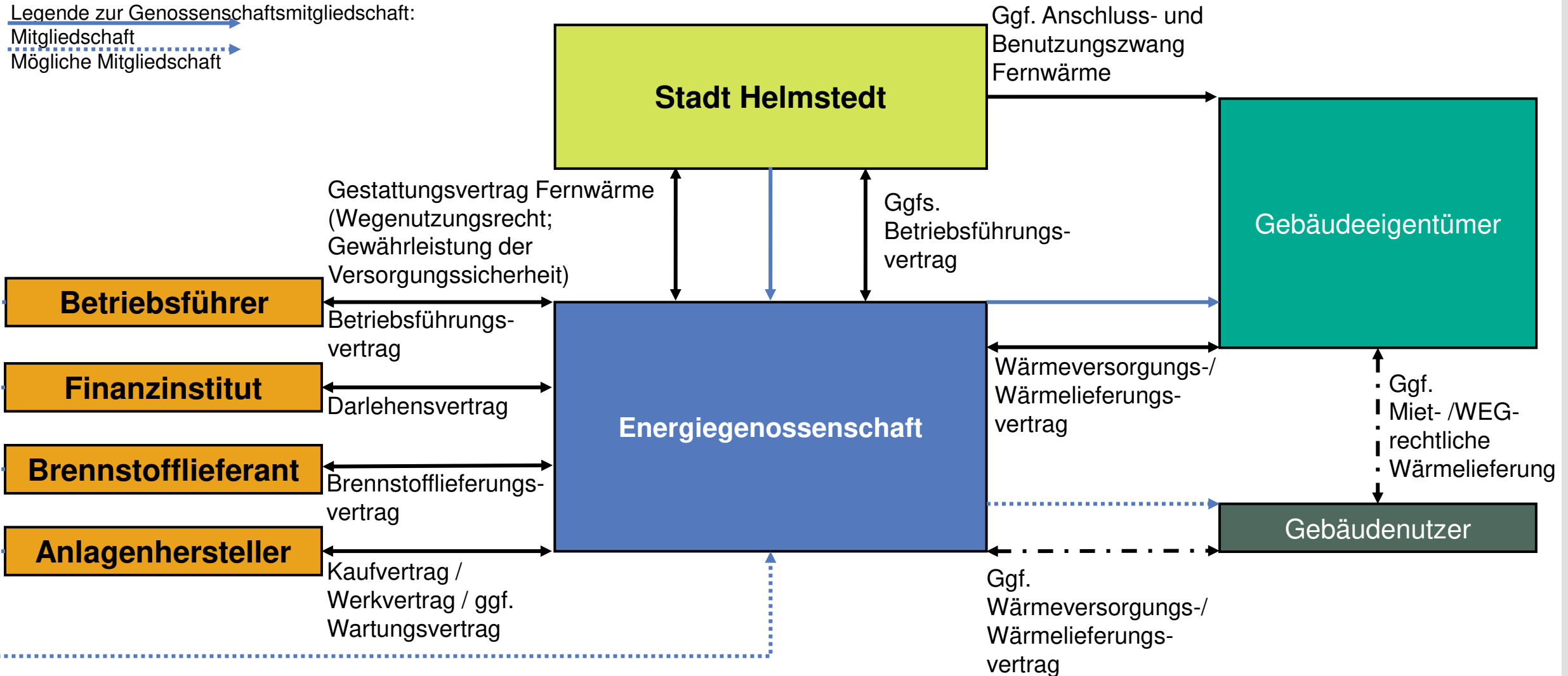
Ziel	Bewertung	
Geringer Umsetzungsaufwand	▪ Insbesondere bei Absatzsicherung Ausschreibung der Betriebsführung und/oder Gestattungsvertrag erforderlich. ▪ Wesentlicher Umsetzungsaufwand danach v.a. bei Avacon.	- +
Synergieeffekte für Stadt Helmstedt	▪ Keine Synergieeffekte mangels Inanspruchnahme städtischer Ressourcen ▪ Hohe energiewirtschaftliche Kompetenz und finanzielles Potential der Avacon.	- +
Ökologisches Profil der Stadt Helmstedt	▪ Nur mittelbares „Abfärben“ des ökologischen Profils der Avacon auf Stadt Helmstedt – ökologisches Profil der Avacon aufgrund Zugehörigkeit zum E.ON-Konzern und umfassender Tätigkeit in der fossilen Strom- und Erdgasversorgung eher gering.	- -
Einflussnahme und Steuerbarkeit durch Stadt Helmstedt	▪ Nur mittelbare Einflussnahmemöglichkeiten. ▪ Beteiligung der Stadt Helmstedt an der KBA/Purena zu gering für relevanten Einfluss ▪ Evtl. Einfluss/Steuerbarkeit über Betreibervertrag verhandelbar.	0 -
Konfliktpotential	▪ Geschäftspolitik E.ON/Avacon muss sich nicht mit kommunalpolitischen Zielen der Stadt Helmstedt decken. ▪ Gewinnausrichtung der Avacon kann mit kommunalen Interessen und bürgerlichen Interessen einer preisgünstigen Energieversorgung kollidieren.	- -
Übertragbarkeit des Betriebskonzepts	▪ Betreibermodell kann grundsätzlich auf weitere Baugebiete übertragen werden. ▪ Unzulässigkeit ausschließlicher Wegenutzungsrechte in der Wärmeversorgung erfordert u.U. Kooperation mit unterschiedlichen Betreibern mit unterschiedlichen Konzepten.	+ -

Betreibermodell Energiegenossenschaft: Rechtliche Beziehungen Wärmeversorgung

Legende zur Genossenschaftsmitgliedschaft:

Mitgliedschaft

Mögliche Mitgliedschaft



Ziel	Bewertung	
Geringer Umsetzungsaufwand	▪ Gründung und laufender Wechsel von Mitglieder der Energiegenossenschaft aufwendig/riskant. ▪ Ausschreibung der Betriebsführung und Gestattungsvertrag erforderlich.	- -
Synergieeffekte für Stadt Helmstedt	▪ Keine Synergieeffekte mangels Inanspruchnahme städtischer Ressourcen. ▪ keine energiewirtschaftliche Kompetenz und geringes finanzielles Potential.	- -
Ökologisches Profil der Stadt Helmstedt	▪ Nur mittelbares „Abfärben“ des ökologischen Profils der Energiegenossenschaft – ökologisches Profil von Energiegenossenschaften aber in der Regel hoch. ▪ Bürgerschaftliche Beteiligung wird in der Regel hoch bewertet.	+ +
Einflussnahme und Steuerbarkeit durch Stadt Helmstedt	▪ Grundsatz der Stimmrechtsgleichheit (§ 43 GenG) beschränkt Einfluss der Stadt. ▪ Durch die Vielzahl der Mitglieder/geringe energiewirtschaftliche Kompetenz/Abhängigkeit von persönlicher Motivation geringe Steuerbarkeit.	- -
Konfliktpotential	▪ Geringes Konfliktpotential bei Gleichrichtung der Interessen der Genossenschaft und der Einzelmitglieder, insbesondere wenn Leistungsträger/ Leistungsempfänger/ Genossenschaftsmitglieder identisch und vergleichbar. ▪ Konfliktpotential bei unterschiedlicher Kompetenz/Engagement/Partikularinteressen von Genossenschaftsmitgliedern hoch, deshalb in der städtischen Wärmequartiersversorgung eher selten.	+ -
Übertragbarkeit des Betriebskonzepts	▪ Gering, da jede Genossenschaft von Mitgliedern geprägt wird und jeweils eine andere Genossenschaft als Betreiber das Versorgungskonzept individuell gestaltet.	-

Das **Betreibermodell Eigenbetrieb (AEH)** ist im Vergleich zu den anderen untersuchten Betreibermodellen **am Besten geeignet**, um die ausgewählten Ziele der Stadt Helmstedt zu erfüllen. Lediglich in Bezug auf die **Steuerbarkeit** könnte das Risiko eines politischen Diskurses über operative Sachfragen die Zielerfüllung einschränken.

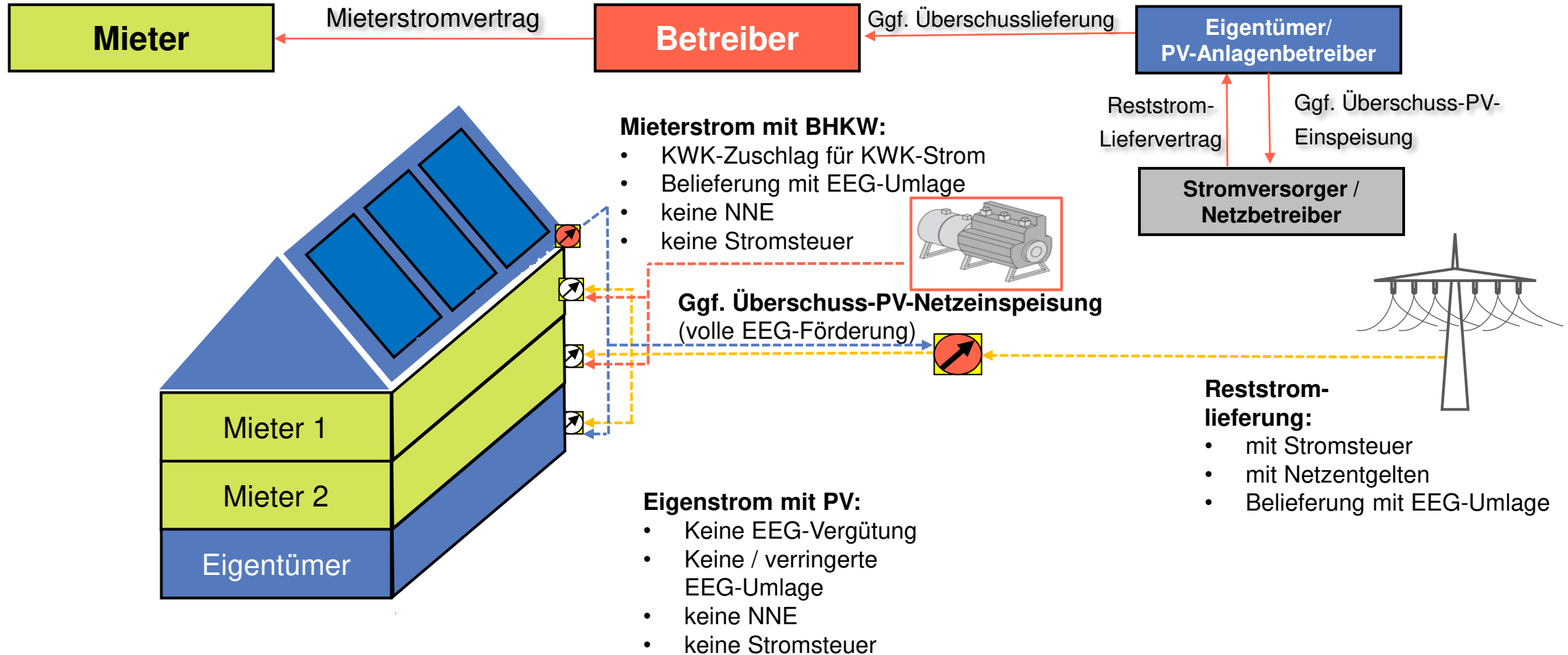
Das **Betreibermodell Avacon** ist im Vergleich zu den anderen untersuchten Betreibermodellen **am zweitbesten geeignet**, um die ausgewählten Ziele der Stadt Helmstedt zu erfüllen.

Besonderer Vorteil ist die **hohe energiewirtschaftliche Kompetenz** und das **Investitionspotential** der Avacon – besonderer Nachteil sind die **geringen Einflussnahmemöglichkeiten** und **Steuerbarkeit** bei gleichzeitig hohem **Konfliktpotential** bei einem möglichen **Auseinanderfallen kommunalpolitischer und unternehmensstrategischer Ziele**.

Das **Betreibermodell Energiegenossenschaft** ist im Vergleich zu den anderen untersuchten Betreibermodellen **am wenigsten geeignet**, um die ausgewählten Ziele der Stadt Helmstedt zu erfüllen.

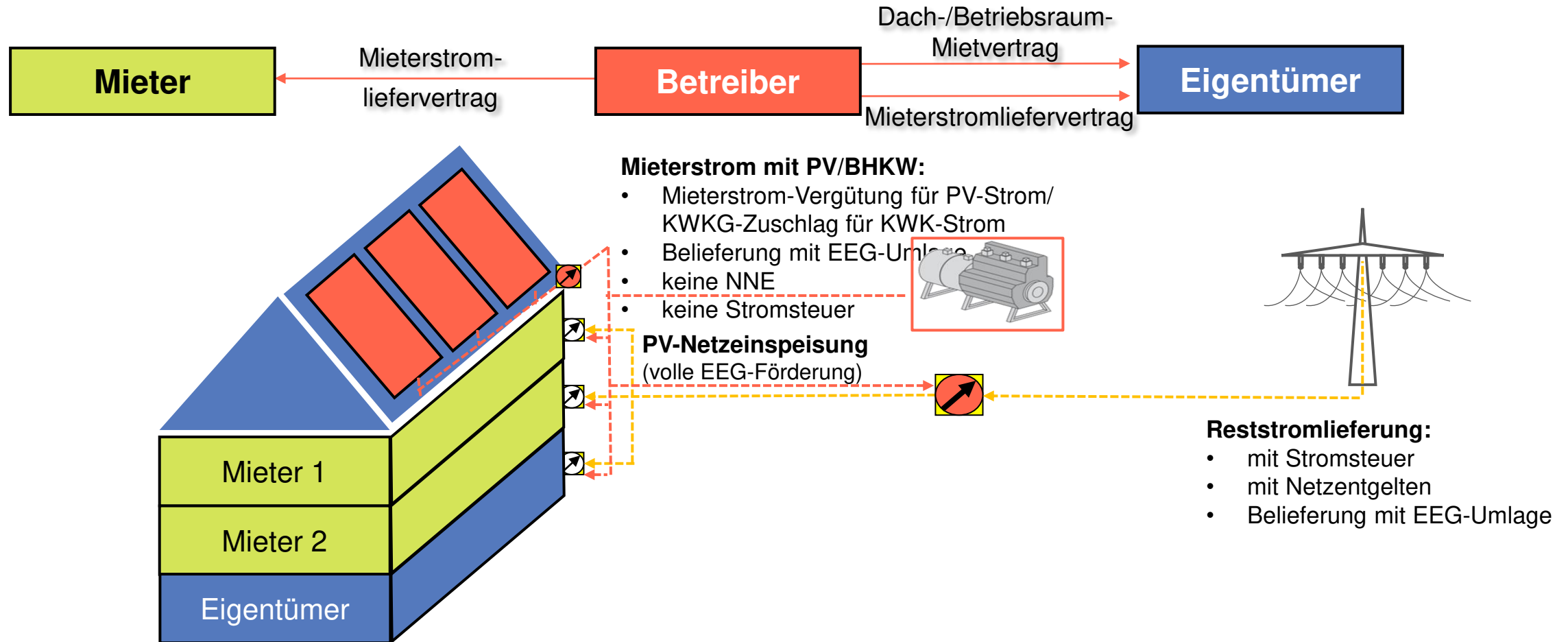
Insbesondere stehen die **geringe technische und betriebswirtschaftliche Kompetenz** und die **geringen Einflussnahmemöglichkeiten und Steuerbarkeit** der Organisationsform Wärmeenergiegenossenschaft in städtischen Quartieren in der Regel entgegen.

Danach empfehlen wir das **Betreibermodell Eigenbetrieb (AEH)** zum Betrieb von zukünftigen Wärmeversorgungsanlagen in Neubaugebieten der Stadt Helmstedt umzusetzen.



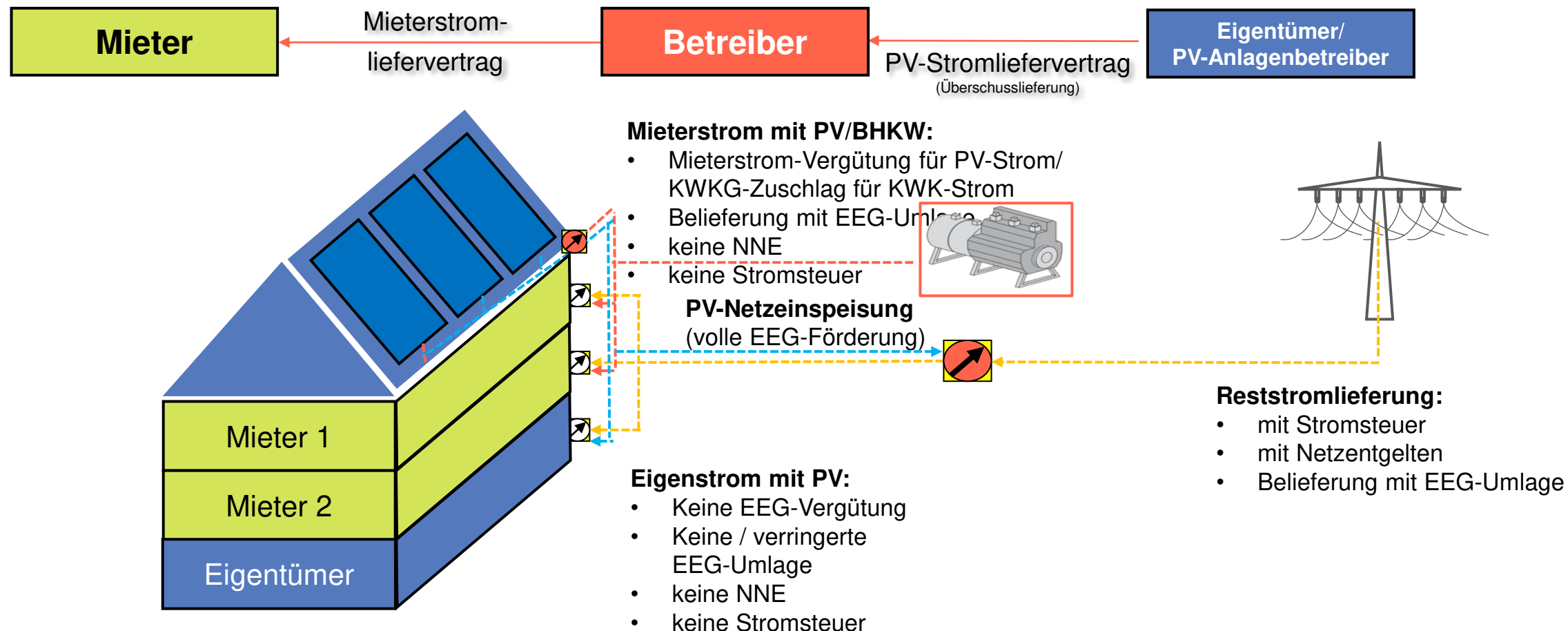
Grundstückseigentümer sind Investoren und überwiegende Nutzer des PV-Stroms; geringer Umfang der Nutzung zur Quartiersversorgung für Quartiersbetreiber, da ggf. nur PV-Produktionsüberschuss verfügbar

Betreibermodell	Bewertung	
Betreibermodell Eigenbetrieb AEH	▪ Eigenbetrieb hat keinen Zugriff auf PV-Anlagen. ▪ Eigenbetrieb hat keinen/geringeren Absatz für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Nur Eigentümer profitieren ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Geringe Komplexität. ▪ Geringer Investitionsbedarf für AEH.	- - - + +
Betreibermodell Avacon	▪ Avacon hat keinen Zugriff auf PV-Anlagen. ▪ Avacon hat keinen/geringeren Absatz für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Nur Eigentümer profitieren ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Geringe Komplexität. ▪ Geringer Investitionsbedarf für Avacon (evtl. Absatz für PV-Pachtmodell der Avacon).	- - - o o
Betreibermodell Energiegenossen- schaft	▪ Genossenschaftsmitglieder haben direkten Zugriff/Nutzen auf PV-Anlagen. ▪ Genossenschaftsgemeinschaft hat keinen/geringeren Absatz für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Nur Eigentümer als Genossenschaftsmitglieder profitieren ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Geringe Komplexität. ▪ Geringer Investitionsbedarf für Genossenschaft.	+ - - + +



Eigentümer können **kein Eigenstrom-Privileg** in Anspruch nehmen – **Betreiber investiert** in PV-Anlagen **und liefert** PV- und BHKW-Mieterstrom

Betreibermodell	Bewertung	
Betreibermodell Eigenbetrieb AEH	▪ Eigenbetrieb vollen Zugriff auf PV-Anlagen. ▪ Eigenbetrieb hat ergänzende Kapazität/Erzeugungsprofil für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Eigenbetrieb/Quartier profitiert ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Geringe Komplexität. ▪ Hoher Investitionsbedarf für AEH.	+ + + + -
Betreibermodell Avacon	▪ Avacon hat vollen Zugriff auf PV-Anlagen. ▪ Avacon hat ergänzende Kapazität/Erzeugungsprofil für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Avacon/Quartier profitiert ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Geringe Komplexität. ▪ Hoher Investitionsbedarf für Avacon.	+ + + + -
Betreibermodell Energiegenossen- schaft	▪ Genossenschaftsmitglieder haben keinen eigenen Nutzen auf PV-Anlagen. ▪ Genossenschaft hat ergänzende Kapazität/Erzeugungsprofil für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Genossenschaft/Quartier profitiert ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Geringe Komplexität. ▪ Hoher Investitionsbedarf für Genossenschaft.	- + + + -



Grundstückseigentümer sind Investoren und PV-Eigenstromnutzer – Betreiber muss hohe vertriebliche und energiewirtschaftliche Komplexität beherrschen

Betreibermodell	Bewertung	
Betreibermodell Eigenbetrieb AEH	▪ Eigenbetrieb eingeschränkten Zugriff auf PV-Anlagen. ▪ Eigenbetrieb hat ergänzende Kapazität/Erzeugungsprofil für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Eigenbetrieb/Quartier profitiert ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Hohe Komplexität. ▪ Geringer Investitionsbedarf für AEH.	+/- +/- + --- +
Betreibermodell Avacon	▪ Avacon hat eingeschränkten Zugriff auf PV-Anlagen. ▪ Avacon hat ergänzende Kapazität/Erzeugungsprofil für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Avacon/Quartier profitiert ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Hohe Komplexität. ▪ Geringer Investitionsbedarf für Avacon (ggfs. Absatz für PV-Pachtmodell).	+/- +/- + ++ +
Betreibermodell Energiegenossen- schaft	▪ Genossenschaftsmitglieder haben eigenen Nutzen auf PV-Anlagen. ▪ Genossenschaft hat ergänzende Kapazität/Erzeugungsprofil für BHKW-/Mieterstromprodukt. ▪ Genossenschaft/Quartier profitiert ökologisch und wirtschaftlich von PV-Strom. ▪ Hohe Komplexität. ▪ Geringer Investitionsbedarf für Genossenschaft.	+ + + --- +

PV-Betreibermodell ist **abhängig von der Wahl des Wärmebetreibermodells**, da unterschiedliche PV-Betreibermodelle für unterschiedliche Betreiber (Eigenbetrieb/Avacon/Energiegenossenschaft unterschiedlich geeignet sind.

Das **Eigenstrommodell** ist v.a. aufgrund der geringen Komplexität und dem geringen Investitionsbedarf am besten **für den Eigenbetrieb oder die Energiegenossenschaft** geeignet

Das **PV-Mieterstrommodell Dachmiete** ist v.a. aufgrund der geringen Komplexität und dem ökologischen und wirtschaftlichen Profit für den Betreiber am besten **für den Eigenbetrieb oder die Avacon** geeignet

Das **PV-Mieterstrommodell Lieferkette** ist v.a. aufgrund der hohen energiewirtschaftlichen Komplexität nur **für die Avacon** geeignet/umsetzbar.

Danach empfehlen wir eine **Entscheidung über das PV-Betreibermodell erst im Nachgang zur Entscheidung über das Wärmebetreibermodell** und in Abstimmung mit dem jeweiligen Wärmenetzbetreiber zu treffen.

Stehen kommunal- oder eigenbetriebssatzungsrechtliche Anforderungen einer Ausweitung der Tätigkeit des Eigenbetriebs AEH entgegen ?

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen

- **Wesentliche Erweiterungen** unterliegen denselben kommunalrechtlichen Anforderungen wie die Gründung des Eigenbetriebs (vgl. Schneider in Würzel/Schramm/Becker, Rechtspraxis kommunaler Unternehmen, S. 122, Rn. 55).
- Zur wesentlichen Betriebserweiterung gehört neben dem Fall der außerordentlichen Kapazitätserweiterung auch die **Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges**. [...] auch bei der Prüfung, ob in der Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges eine wesentliche Betriebserweiterung zu sehen ist, **erhebliche quantitative Auswirkungen** auf das bisherige Unternehmen **zu fordern**. Bei der Investition und Aufnahme eines PV-Anlagenbetriebs ist die erforderliche quantitative Auswirkung **bei einer Schwelle von 10% des Jahresumsatzes** noch nicht erreicht (BFH Urt. v. 15.9.2010 – X R 21/08, BeckRS 2010, 25016740 Rn. 30, beck-online).
- Aufnahme von Wärmeversorgung, PV-Anlagenbetrieb und Stromversorgung ist für AEH neuer Geschäftszweig
- ABER: abgeschätzter Umsatz erreicht nur 200.000,-- €/a = ca. 4 % des Jahresumsatzes der AEH
- Damit liegt **KEINE wesentliche Betriebserweiterung** im Sinne von § 136 NKomVG vor.

Gründung und wesentliche Erweiterung eines Eigenbetriebs nach **§ 136 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** grundsätzlich nur zulässig, wenn

- a) **Öffentlicher Zweck** das Unternehmen rechtfertigt
 - b) Angemessenes **Verhältnis zu Leistungsfähigkeit** und voraussichtlichem **Bedarf** besteht
 - c) **Subsidiaritätsprinzip** erfüllt wird.
- Wärme- und Stromversorgung ist **Energieversorgung**. PV-Anlagenerrichtung und Betrieb ist **Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zum in § 1 EEG niedergelegten Zweck**.
 - § 136 Satz 4 NKomVG fingiert öffentlichen Zweck für Energieversorgung.
 - Nach § 136 Satz 3 NKomVG gilt Erfordernis der Subsidiarität nicht für Energieversorgung.
 - Wärmeversorgung, Stromnetzbetrieb und Stromlieferung müssen nur die Voraussetzungen eines angemessenen Verhältnisses zu Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt und voraussichtlichem Bedarf erfüllen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a) und b) NKomVG).
 - Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zum in § 1 EEG niedergelegten Zweck ist unabhängig vom Bedarf zulässig (§ 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG), unterliegt jedoch der Kommunalaufsicht (§ 136 Abs. 5 NKomVG).

- Die Versorgung des Quartiers „Höltgeberg“ mit Wärme steht voraussichtlich aufgrund der Größe des Versorgungsgebiets und nach Art und Umfang der Investition in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt. Ebenso werden die Wärmerzeugungs- und -Leitungsanlagen lediglich so dimensioniert, dass der Bedarf im Quartier „Höltgeberg“ gedeckt wird.
- Die Stromerzeugung aus PV-Anlagen steht aufgrund der Größe der verfügbaren Dachflächen und nach Art und Umfang der voraussichtlichen Investition voraussichtlich in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Helmstedt.

Erweiterung des Geschäftszweigs Abwasserbehandlung der AEH um Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung ist **kommunalverfassungsrechtlich zulässig**.

Betriebssatzung der AEH

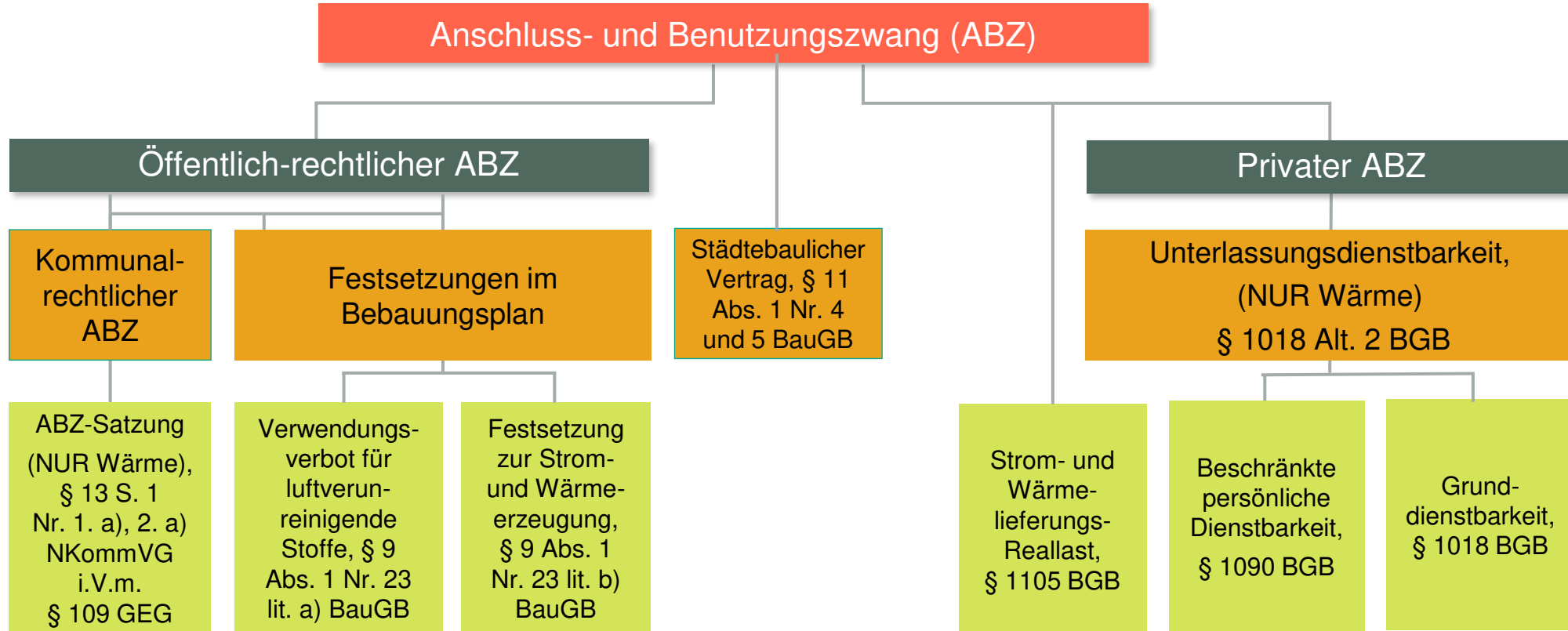
- Aktueller Gegenstand und Aufgabe, § 2 Abs. 1 AEH-Betriebssatzung:
Bau, Betrieb und Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden **Abwasseranlagen**, mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlage Helmstedt, Pastorenweg 18.
- Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des § 136 NKomVG ausdrücklich vorgesehen, § 2 Abs. 2 AEH-Betriebssatzung. Voraussetzungen des § 136 NKomVG liegen vor (siehe vorhergehende Folie).

Erweiterung des Geschäftszweigs Abwasserbehandlung der AEH um Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung ist **eigenbetriebssatzungsrechtlich zulässig**.

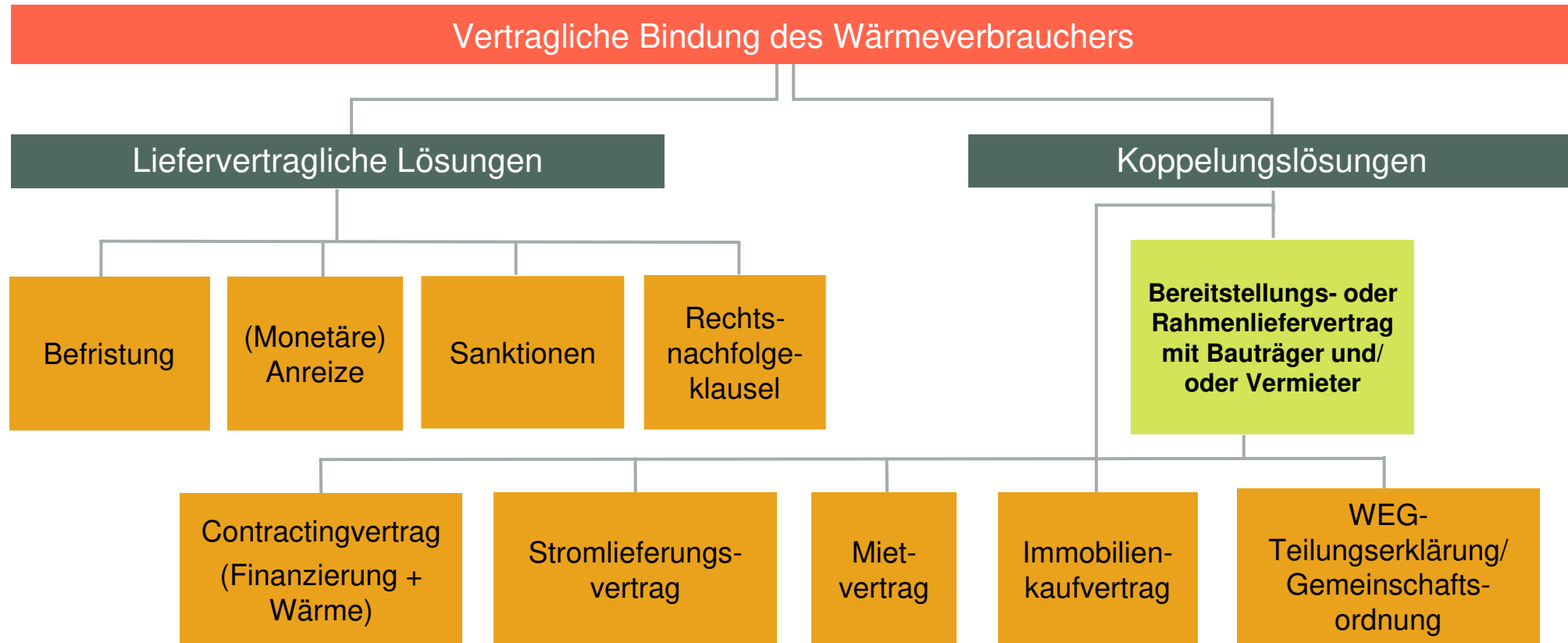
- Anzeigepflicht wesentliche Erweiterungen des Unternehmens der AEH bei der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 NKommVG).
- Formelle Anforderungen an die Anzeige: Schriftlich, unverzüglich, Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen müssen ersichtlich sein.

Auch wenn Anzeigepflicht und Satzungsänderung mangels Wesentlichkeit der Erweiterung (s.o.) evtl. nicht zwingend erforderlich sind, sollte **Erweiterung vorsorglich angezeigt** und **Satzung ergänzt** werden.

Absatzsicherungsinstrumente Wärme- und Stromversorgung I: Zwangsinstrumente



Absatzsicherungsinstrumente Wärme- und Stromversorgung II: Anreizinstrumente



Wahl und Prüfung der rechtlichen Anforderungen vom Betreiber abhängig – insofern sollte weitere Prüfung noch bis zur Festsetzung des Betreibermodells vorbehalten bleiben.

Kollision Wärmeversorgung AEH ./.. Strom- und Gaskonzessionsvertrag Avacon

- Die Stadt Helmstadt hat mit der Avacon Netz GmbH **keinen** Wärmekonzessionsvertrag geschlossen.
- Keine Regelungen zu Wärmeversorgung in bestehenden Strom- und Gaskonzessionsverträgen.
- § 3 Abs. 1 und 2 des Gaskonzessionsvertrags verpflichtet die Stadt zu **Zusammenarbeit und Rücksichtnahme**. Im Zuge dessen hat die Stadt Helmstedt die Avacon Netz GmbH frühzeitig über Maßnahmen zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, welche die Avacon Netz GmbH berühren.
- **Aufnahme der Wärmeversorgung durch AEH berührt Interessen der Avacon Netz GmbH** als Gasnetzbetreiber, da Erdgasabsatz (und damit Refinanzierung der Netzinvestitionen über Netznutzungsentgelte) durch Wärmeerzeugung ohne Erdgas berührt würde.
- Es besteht weder ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, der Avacon Netz GmbH vor einer Beeinträchtigung ihrer geschäftlichen Interessen durch eine wärmewirtschaftliche Betätigung der AEH schützt noch sieht der Strom- oder Gaskonzessionsvertrag eine entsprechende Unterlassungspflicht vor.

Der Strom- und Gaskonzessionsvertrag mit der Avacon Netz steht – vorbehaltlich einer Unterrichtungspflicht – einer Aufnahme einer wärmewirtschaftlichen Betätigung durch die AEH nicht entgegen.

Kollision Stromversorgung AEH ./ Stromkonzessionsvertrag Avacon

- Teilweise wird vertreten, dass ein Stromkonzessionsvertrag ein exklusives Recht zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen vermittelt.
- Teilweise wird bestritten, dass Stromkonzessionsverträge nach Liberalisierung noch Ausschließlichkeitsrechte vermitteln und deshalb immer auch ein Anspruch auf Nutzung öffentlicher Verkehrswege für parallele Netze oder sonstige Verteilernetze besteht.
- Vor allem beziehen sich Konzessionsverträge nach herrschender Meinung **nur auf das Recht zur Verlegung und Betrieb von Leitungen des Netzes für die allgemeine Versorgung.**
- § 1 Abs. 1 Stromkonzessionsvertrag **beschränkt Wegenutzungsrecht auf Stromversorgungsnetz, welches die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern** im Vertragsgebiet sicherstellt.
- Insofern steht der Konzessionsvertrag der Verlegung und dem Betrieb von Stromleitungsanlagen als **Kundenanlage** im Sinne von § 3 Nr. 23a und 23b EnWG oder **geschlossenes Verteilernetz** (§ 110 EnWG) nicht entgegen.
- ABER: Zusammenarbeits-, Rücksichtnahme- und Unterrichtungspflicht gemäß § 3 Stromkonzessionsvertrag.

Der Stromkonzessionsvertrag mit der Avacon Netz steht – vorbehaltlich einer Unterrichtungspflicht – einer Aufnahme einer stromwirtschaftlichen Betätigung durch die AEH nicht entgegen.

Abschließend empfehlen wir, das Betreibermodell Eigenbetrieb (AEH) zum Betrieb von zukünftigen Wärmeversorgungsanlagen in Neubaugebieten der Stadt Helmstedt umzusetzen.

Danach empfehlen wir eine **Entscheidung über das PV-Betreibermodell erst im Nachgang zur Entscheidung über das Wärmebetreibermodell** und in Abstimmung mit dem jeweiligen Wärmenetzbetreiber zu treffen.

Dabei sind das **PV-Eigenstrommodell** und das **PV-Mieterstrommodell Dachmiete** ist am besten für den **Eigenbetrieb** geeignet.

Erweiterung des Geschäftszweigs Abwasserbehandlung des Eigenbetriebs AEH um Wärmeversorgung und PV-Stromversorgung ist **kommunalverfassungsrechtlich und eigenbetriebssatzungsrechtlich zulässig**.

Wahl und Prüfung der rechtlichen Anforderungen von **Absatzsicherungsinstrumenten** sind vom **Betreiber abhängig** – insofern sollte weitere Prüfung noch bis zur Festsetzung des Betreibermodells vorbehalten bleiben und mit diesem abgestimmt werden.

Der **Strom- und Gaskonzessionsvertrag** mit der Avacon Netz steht – vorbehaltlich einer Erfüllung der Unterrichtungspflicht – einer **Aufnahme einer wärme- und/oder stromwirtschaftlichen Betätigung durch die AEH nicht entgegen**.

8 ANSPRECHPARTNER



JOACHIM HELD

Associate Partner
Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.

T +49 911 9193 3515
M +49 123 1234 1234
joachim.held@roedl.com



CHRISTIAN LEIDING

Associate
Rechtsanwalt

T +49 911 9193 3743
christian.leiding@roedl.com